

## 10.8. Volksinitiative "für eine volksnahe Mehrwertsteuer"

---

- 1995, 11. Juli: Die Lega dei Ticinesi lanciert eine eidgenössische Initiative, in welcher sie Ausführungsbestimmungen zur MWST innert bestimmter Frist fordert, die für verschiedene Leistungen MWST-Freiheit oder zumindest die Unterstellung unter einen Sondersatz vorsehen sollen.

Die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs hat folgenden Wortlaut:

I Die *Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt geändert:

### Art. 8

<sup>1</sup>In Ergänzung von Artikel 41<sup>ter</sup> Absatz 6 erlässt der Gesetzgeber die Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer nach Artikel 41<sup>ter</sup> Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 innert zwei Jahren nach Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände.

<sup>2</sup>Für die Ausführungsbestimmungen gelten die folgenden Grundsätze:

...

b. Von der Steuer sind, ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug ausgenommen:

...

2. die Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung;
3. die Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit; ausgenommen sind auch die von gemeinnützigen Institutionen getätigten Umsätze, sofern diese ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken unmittelbar dienen;

...

12. die Kurtaxen;
13. die sportlichen Anlässe und die Leistungen auf dem Gebiet des Sports und der Körperertüchtigung, die nichtgewinnstrebige Einrichtungen an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;
14. die Umsätze aus dem Vertrieb und Verkauf von Treibstoffen und Heizöl;
15. die Umsätze aus dem Vertrieb und Verkauf von Flugbilletten.

c. Von der Steuer sind, mit Anspruch auf Vorsteuerabzug, befreit:

1. die Ausfuhr von Gegenständen und die ins Ausland erbrachten Dienstleistungen; das Berufsgeheimnis ist zu beachten;

...

...

e. Die Steuer beträgt:

1. 1,9 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr folgender Gegenstände, die der Bundesrat näher umschreiben kann:  
Erstes Lemma: *Aufgehoben*

...

3. 2,0 Prozent auf touristischen Leistungen, sofern diese Leistungen überwiegend durch Ausländer konsumiert werden;
4. 2,0 Prozent auf Planungshonoraren von Architekten und Ingenieuren;
5. 6,2 Prozent auf den Lieferungen und der Einfuhr anderer Gegenstände sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

...

h. ...

Für Ausgaben, die geschäftlichen Charakter haben, besteht das volle Vorsteuerabzugsrecht. Dabei sind die auf die private Verwendung entfallenden Anteile auszuscheiden.

i. Über die Steuer und die Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet; für allfällige Verzugs- und Vergütungszinsen gelten die gleichen Zinssätze und Fälligkeiten.

...

<sup>3</sup>Der Gesetzgeber regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Eine Steuerkumulation ist unzulässig.

Art. 8<sup>ter</sup>  
*Aufgehoben*

II Bis zum Inkrafttreten des Ausführungsrechts zur eidgenössischen Volksinitiative "für eine volksnahe Mehrwertsteuer" bleiben die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1993 in Kraft.

Die Frist für die Unterschriftensammlung läuft bis zum 11. Januar 1997.

- 1997, 12. Januar: Da die Sammelfrist unbenützt abgelaufen ist, scheidet das Volksbegehren der Lega dei Ticinesi definitiv.